

(16) Münzenberg (Oberhessen) d. 27. 4. 44.
bei Pfarrer Lenz

Herrn Universitätsprofessor

Erich Freiherrn Von Guttenberg

E r l a n g e n

Sehr verehrter Herr Professor,

Ich habe soeben die Lektüre Ihrer grossen Arbeit: "Stammesgrenzen und Volkstum im Gebiet der Rednitz und Altmühl" beendet. Sie forderten mich neulich auf, mich zu der Frage der Grafschaften darin zu äussern. Ich tue das gern. Zunächst aber darf ich, wenn es mir auch natürlich nicht zustehen kann, ein Urteil über die Arbeit Ihnen zu sagen, doch aussprechen, dass die Lektüre, das Verfolgen Ihrer sorgfältigen Ausführungen an sich schon eine reine und grosse Freude war.

Was nun die Grafschaften angeht, so sehe ich den entscheidenden Punkt, an dem sich unsere Anschauungen trennen, dort, wo Sie eine Umwandlung (und nicht nur eine Ausdehnung) der Königsmarken der Merowingerzeit im 8. Jahrhundert in Grafschaften annehmen, die entsprechend der allgemeinen Grafschaftsverfassung des karolingischen Reiches nicht nur Königsgut und Königssiedler sondern auch Freie und freies Eigen umfasste. Sie sehen darin, wenn ich Sie recht verstehe, eine Umgestaltung, die den alten Königsmarken oder Urgauen, wie Sie sie nennen, einen ganz anderen Charakter gab. Denn in ihnen sehen sie "fränkische Königsmarken²" angeschlossen an Königsgut und besetzt mit "freien Königsleuten, Antrustionen..." Der Grund nun, warum Sie die daraus erwachsenden Grafschaften nicht als durch neue Siedlung erweiterte Fortsetzungen dieser Urgaue ansehen, sondern als etwas grundsätzlich anderes, ist, wenn ich recht sehe, in der Hauptsache die Tatsache, dass innerhalb dieser grösseren und späteren Grafschaften sich "Gründeigentum freier Leute" befindet (S. 72), dass "nicht alle Urdörfer" dieser Grafschaften "Königsgut waren" (S. 78), sondern dass "von vorneherein auch mit freien klein- und grossgrundherrlichen Siedlern, auch mit eigentlichen Rodungssiedlern zu rechnen ist" (S. 78). Das widerspricht aber keineswegs der Annahme eines geschlossenen königlichen Herrschaftskrieses des Königsbannes und Königsschutzes. Denn für seine Formung war das Herrschaftsrecht nicht aber das Eigentumsrecht massgebend. Es kommt oft genug vor, dass Einwohner eines solchen Bezirkes freies Eigen haben - manchmal aus königlicher Schenkung - darum verbleiben sie und ihr Eigen aber doch unter der königlichen Herrschaft, unter Königsschutz und Königsbann. Diese Kreise sind nicht Bezirke von Königsgut sondern von Königsherrschaft, wie man überhaupt die Bedeutung der Königshöfe den Königsherrschaften gegenüber immer überschätzt hat.